

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1914.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 255.

---

## № XL. Gesetz

vom 27. Oktober 1914,

betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Klauenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum vom 21. März 1854 (Ges.-S. S. 35), was folgt:

### Art. 1.

Die laufenden Wahlperioden der zurzeit im Amte befindlichen Mitglieder der Stadträte und Gemeinderäte (Art. 51, 71, 139 und 140 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 — Ges.-S. S. 69) werden hiermit um ein Jahr verlängert.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf die Dauer der Wahlperiode derjenigen Mitglieder, welche zum Ersatz außerordentlich ausgeschiedener Mitglieder gewählt worden sind oder noch gewählt werden (Art. 73 und 144 a. a. O.).

Abgegeben in Rudolstadt am 31. Oktober 1914.